

Satzung der Stiftung

Zukunft schützen - Neue Energie für die Jugend

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Zukunft schützen - Neue Energie für die Jugend
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist:
die - vorzugsweise langfristige - Förderung und Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten im In- und Ausland; die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuern und Jugendleitern; die Förderung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien; die Förderung eines bewussten Umgangs mit Energie und von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Die Tätigkeit der Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke und beinhaltet keine wirtschaftliche Betätigung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Stiftung darf jedoch einen angemessenen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, eigene Verwaltungskosten zu decken.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (6) Nicht förderfähig sind Projekte, Organisationen oder sonstige Begünstigte, die nach allgemeinem Verständnis Extremismus, Fundamentalismus oder demokratiefeindlichen Tendenzen Vorschub leisten.

§ 3 Stiftungsgrundstock

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstock ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Der Grundstock kann durch Zustiftungen (Beiträge, Rechte, Spenden und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

- (3) Der Grundstock der Stiftung ist grundsätzlich zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmung der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (5) Der Stifter (und seine Erben) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen soll zum größten Teil in Fonds, Aktien, Genussrechte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien angelegt werden. Typische mit derartigen Investitionen verbundene Risiken dürfen eingegangen werden, wenn sie im Hinblick auf den Ertrag angemessen sind und das Risiko von Verlusten nicht unverhältnismäßig hoch ist.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 5 Personen besteht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Als Stellvertreter werden zwei Personen gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt erlangt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt und die Tätigkeit der Stiftung es erfordert eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (5) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten zu erstellen. Der Jahresabschluss, bestehend aus der Jahresrechnung mit Prüfbericht, dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einer Vermögensaufstellung, ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen

§ 7 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens. 2 Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände

einberufen. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden und anwesend sind, kann auf die Ladefrist verzichtet werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder des Vorstandes gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder des Vorstandes gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 Aufhebung

- (1) Über die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Anerkennung in Kraft.

Dresden, den 30.11.2007